

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Energie AG Sumiswald (nachfolgend "**EAG**")

(nachfolgend "**AGB Anschluss Kommunikationsnetz EAG**")

## 1. Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die AGB Anschluss Kommunikationsnetz EAG gelten als integrierter Vertragsbestandteil für alle vertraglichen Erschliessungsverhältnisse, in welchen sie als anwendbar erklärt wurden, namentlich für den Liegenschaftsanschlussvertrag zwischen der EAG und dem *Eigentümer*.

<sup>2</sup> Sie sind nicht anwendbar auf Fernmelde-Dienste und -Dienstleistungen, welche über den *Gebäudeanschluss* erbracht werden (inkl. *Signalübertragung*). Hierzu gelten u.a. (nicht abschliessend) die jeweiligen Vertragsbestimmungen mit dem *Provider* und die AGB Nutzung Kommunikationsnetz EAG.

## 2. Definitionen

<sup>1</sup> *Eigentümer*: Grund- und Stockwerkeigentümer von bestehenden und neuen *Nutzungseinheiten*.

<sup>2</sup> *Liegenschaft*: Besteht aus mindestens einer *Nutzungseinheit*.

<sup>3</sup> *Nutzungseinheit(en)*: Bewohnte oder unbewohnte Raumeinheiten oder gewerblich genutzte Raumeinheiten (Büros, Lager, etc.).

<sup>4</sup> *Kommunikationsnetz*: Kabelgebundenes oder kabelloses Zugangsnetz zur Vermittlung von Fernmeldesignalen.

<sup>5</sup> *Gebäudeerschliessung* (auch *Gebäudeanschluss*, *Digitalanschluss*, *Glasfaseranschluss* oder *FtH-Anschluss* (*Fiber to the Home*) genannt): Anschluss der *Liegenschaft* an das *Kommunikationsnetz* sowie die hierzu notwendigen Leitungen und der dazu gehörende *Signalübergabepunkt*.

<sup>6</sup> *Signalübergabepunkt* (auch *Hausanschlusskasten* oder *BEP* (*Building Entry Point*) genannt): Netzschnittstelle zwischen dem *Kommunikationsnetz* und der *Steigzonen-Erschliessung*. Bei mehreren Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, erst der optische Übergabepunkt (i.d.R. *BEP*) die Netzschnittstelle zur Areal- und *Gebäudeverkabelung* des *Eigentümers*.

<sup>7</sup> *Mess- und Steuerungsinfrastruktur*: Wird zur Übertragung von Messdaten (sog. Mess- und Systemsteuerungen) benutzt wie bspw. Strom, Wärme etc.

<sup>8</sup> *Steigzonen-Erschliessung* (auch *Gebäudeverkabelung* oder *Hausinstallation* genannt): Umfasst die kabelbasierte *Gebäudeverkabelung* vom *BEP* bis zur optischen *Glasfasersteckdose* (*OTO-Dose*) in der jeweiligen *Nutzungseinheit*.

<sup>9</sup> *Glasfasersteckdose/OTO-Dose* (*Optical Telecommunications Outlet*): Der Übergabepunkt zur *Wohnungsverkabelung* in der *Nutzungseinheit*.

<sup>10</sup> *Wohnungsverkabelung*: Erschliessung innerhalb der *Nutzungseinheit* ab *OTO-Dose* bis zum möglichen Anschluss eines Empfangs- und/oder Endnutzungsgeräts.

<sup>11</sup> *Signalübertragung*: Benutzung des *Digital-* oder *Glasfaseranschlusses*.

<sup>12</sup> *Bestehende Kunden*: Eigentümer bestehender *Nutzungseinheiten*, welche bereits an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und eine Aufschaltgebühr/Anschlusskostenbeitrag bezahlt haben.

<sup>13</sup> *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit* (*Neuerschliessung*): Eigentümer bestehender *Nutzungseinheiten*, welche noch nicht an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und noch keine Aufschaltgebühr /Anschlusskostenbeitrag bezahlt haben.

<sup>14</sup> *Neukunden mit Neubau* (erstmalige Erschliessung): Eigentümer von neu erstellten *Nutzungseinheiten* / *Neubau* oder zusätzlich erstellten *Nutzungseinheiten* in der bestehenden *Liegenschaft*, welche noch nicht an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und für welche noch keine Aufschaltgebühr bezahlt worden ist.

<sup>15</sup> *Aufschaltung je Nutzungseinheit* an das *Kommunikationsnetz* der EAG.

<sup>16</sup> *Provider*: Signallieferant für Fernmeldedienste (z.B. Quickline).

<sup>17</sup> *Kooperationspartner*: Dritte, welche mit der EAG in Bezug auf das *Kommunikationsnetz*, die *Gebäudeerschliessung*, die *Steigzonen-Erschliessung* oder den Betrieb des *Glasfaseranschlusses* zusammenarbeiten (inkl. *Provider*).

## 3 Anschluss Kommunikationsnetz

### 3.1 Gegenstand und Umfang

Die EAG erschliesst die *Liegenschaft*, sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, mit einer Glasfaserleitung an das *Kommunikationsnetz* und zur Sicherstellung der *Mess- und Steuerungsinfrastruktur* gemäss gesetzlichem Auftrag.

### 3.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die EAG stellt die *Gebäudeerschliessung* bis zum *BEP* sicher.

<sup>2</sup> Die Realisierung der *Gebäudeerschliessung* erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Kommunikationskabel in die bestehenden Rohranlagen der EAG, in Erschliessungsinfrastrukturen des *Kooperationspartners* oder, bei *Neukunden mit Neubauten (erstmalige Erschliessung)*, in die vom *Eigentümer* zu planenden und zu realisierenden Erschliessungsinfrastrukturen. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau einer neuen Rohranlage und anschliessendem Kabelzug.

<sup>3</sup> Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit dem Anschluss an das *Kommunikationsnetz* (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des *Signalübergabepunktes*; zeitliche Vorgaben und Termine; etc.) stimmen die Parteien miteinander ab. Die Ausführung der Tiefbauarbeiten hat den Vorgaben der EAG zu entsprechen. Die Realisierung der *Gebäudeerschliessung* erfolgt in der Regel spätestens 12 Monate nach Vertragsunterzeichnung.

<sup>4</sup> Die EAG ist verpflichtet, bei *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit (Neuerschliessung)* und bei *bestehenden Kunden* das Terrain, soweit es durch die Grundstückerschliessung durch die EAG in Mitleidenschaft gezogen worden ist, nach Realisierung der *Gebäudeerschliessung* auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

<sup>5</sup> In Ausnahmefällen wird für den Betrieb der Mess- und Steuerungsinfrastruktur eine alternative Technologie installiert. Mit der alternativen Technologie kann nicht garantiert werden, das Kommunikationsnetz zu nutzen.

### 3.3 Finanzierung / Kosten Gebäudeerschliessung

<sup>1</sup> Die Finanzierung des *Kommunikationsnetzes* bis zum *BEP* inkl. der *Mess- und Steuerungsinfrastruktur* trägt die EAG.

<sup>2</sup> Die notwendigen, von der EAG ausgeführten Leistungen, namentlich die *Gebäudeerschliessung* bis zum *BEP* sowie die Material- und Installationskosten des *Hausanschlusskastens* und der Mess- und Steuersysteme, sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem *Anschlusskostenbeitrag* abgegolten.

<sup>3</sup> Tiefbaukosten ab Parzellengrenze, namentlich (aber nicht abschliessend) allfällige bauliche Massnahmen gemäss Ziffer 3.2.3 vorangehend, werden für *bestehende Kunden* und *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit (Neuerschliessung)* von der EAG übernommen. Bei *Neukunden mit Neubau (erstmalige Erschliessung)* trägt der *Eigentümer* die Tiefbaukosten. Nach Möglichkeit wird die *Gebäudeerschliessung* – d.h. der *Gebäudeanschluss* und auch die Installation der *Mess- und Steuerungsinfrastruktur* – zusammen realisiert.

<sup>4</sup> Realisierungswünschen des *Eigentümers* bei der *Gebäudeerschliessung* kann Rechnung getragen werden, wenn sich dieser verpflichtet, die im Vergleich zu der von der EAG vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

### 3.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

<sup>1</sup> Der *Eigentümer* räumt der EAG unentgeltlich das Recht ein, das *Kommunikationsnetz* für das Mess- und Steuerwesen usw. zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand des *Glasfaseranschlusses* sowie die Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Rohranlagen, Kabel, Schächte etc.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige *Glasfaseranschluss-* und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück(en) des *Eigentümers* zur Liegenschafterschliessung;
- Recht der EAG, der *Kooperationspartner* und der beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der *Gebäudeerschliessung* bzw. am *Kommunikationsnetz* (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zur *Liegenschaft* bzw. zu den *Nutzungseinheiten* zu erhalten;
- Berechtigung, in die Rohranlage weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen;
- Berechtigung, mehrere *Nutzungseinheiten* oder Gebäude über einen gemeinsamen *Gebäudeanschluss* anzuschliessen.

<sup>3</sup> Der *Eigentümer* ist verpflichtet, der EAG bei begründetem Bedarf dieselben Rechte auch für den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des *Eigentümers* regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

<sup>4</sup> Der *Eigentümer* nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die *Gebäudeerschliessung* und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

<sup>5</sup> Der *Eigentümer* erteilt der EAG gleichzeitig auch das Mitbenutzungsrecht an den *Hausinstallationen*.

### **3.5 Änderungen / Anpassung Gebäudeerschliessung**

Falls der *Eigentümer* auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung des *Gebäudeanschlusses* bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die EAG diese Arbeiten innert angemessener Frist nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des *Eigentümers*. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil der *Liegenschaft* möglich, so hat der *Eigentümer* dies zu gestatten.

### **3.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse**

<sup>1</sup> Die EAG ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt des *Kommunikationsnetzes* und der *Gebäudeerschliessung* besorgt. Die EAG behebt Störungen am *Kommunikationsnetz* und *Gebäudeanschluss*, welche in ihrem Einflussbereich liegen, während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der *Eigentümer* haftet für von ihm verursachte Schäden am *Kommunikationsnetz* am *Gebäudeanschluss* und an der dazugehörenden *Mess- und Steuerungsinfrastruktur*.

<sup>2</sup> Wird der Betrieb EAG-eigener Anlageteile infolge defekter oder nicht sachgemässer installierter Apparate oder Installationen beeinträchtigt, so können die der EAG entstehenden Aufwendungen dem *Eigentümer* verrechnet werden, sofern die Ursache auf Nachlässigkeit, Absicht oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen zurückzuführen ist.

### **3.7 Eigentumsverhältnisse Kommunikationsnetz**

<sup>1</sup> Das gesamte *Kommunikationsnetz* mitsamt sämtlichen Bestandteilen (Rohranlagen, Kabel, etc.) bis und mit *Signalübergabepunkt BEP* und der *Hausanschlusskasten* sind Eigentum der EAG.

<sup>2</sup> Die *Mess- und Steuerungsinfrastruktur* ist Eigentum der EAG oder deren *Kooperationspartner*.

<sup>3</sup> Der *BEP* (bis und mit der *Mess- und Steuerungsinfrastruktur*) grenzt die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der EAG und dem *Eigentümer* ab.

### **3.8 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten**

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der *Eigentümer* sämtliche Beteiligten auf den Bestand des *Gebäudeanschlusses* und des *Kommunikationsnetzes* und dessen Leitungen hin. Der *Eigentümer* und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen etc.) zu treffen.

## **4 Steigzonen-Erschliessung / Gebäudeverkabelung**

### **4.1 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Die EAG erstellt für *bestehende Kunden* die *Steigzonen-Erschliessung* für sämtliche *Nutzungseinheiten*. Der *Eigentümer* stellt die vorhandenen Rohranlagen und Infrastruktur in den *Nutzungseinheiten* zu diesem Zweck unentgeltlich zur Verfügung. Pro *Nutzungseinheit* wird eine *OTO-Dose* installiert.

<sup>2</sup> Die EAG und/oder der *Kooperationspartner* sind berechtigt, im Bereich *BEP* einen eigenen *Hausanschlusskasten* zu installieren und zu betreiben, welcher insbesondere für Mess- und Systemsteuerungen genutzt werden kann.

<sup>3</sup> Bei *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit (Neuerschliessung)* und bei *Neukunden mit Neubau (erstmalige Erschliessung)* ist die Realisierung der *Steigzonen-Erschliessung* bis *OTO-Dose* Sache des *Eigentümers*. Der *Eigentümer* beauftragt auf eigene Kosten einen konzessionierten Elektroinstallateur mit der Installation und dem Betrieb der *Gebäudeverkabelung* nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik. Dabei müssen insbesondere die geltenden HVA-Richtlinien für Neubauten, Sanierungen und Erweiterungen von hausinternen Verteilanlagen in Breitbandkommunikationsnetzen (herausgegeben von *suissedigital*), die zum Zeitpunkt der Installation gültige und publizierte Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betr. FTTH-Installationen in Gebäuden, sämtliche weiteren Branchenregelungen und der anerkannte Stand der Technik berücksichtigt werden.

### **4.2 Finanzierung / Kosten Gebäudeverkabelung**

<sup>1</sup> Bei bestehenden Kunden erfolgt die *Gebäudeverkabelung* auf Kosten der EAG. Wird die *Gebäudeverkabelung* auf Verlangen des *Eigentümers* durch einen Dritten realisiert, trägt der *Eigentümer* die Kosten selbst (Ziffer 4.1.3 gilt sinngemäss).

<sup>2</sup> Bei *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit (Neuerschliessung)* und bei *Neukunden mit Neubau (erstmalige Erschliessung)* erfolgt die *Gebäudeverkabelung* auf Kosten des *Eigentümers*.

#### **4.3 Nutzungsrechte**

<sup>1</sup> In Anbetracht des Realisierungskonzeptes und um parallele *Steigzonen-Erschliessungen* zu vermeiden, stellt die EAG das Fasernutzungsmanagement sicher. Zu diesem Zweck überlässt der *Eigentümer* der EAG gemäss den nachfolgenden Bestimmungen das originäre Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der *Gebäudeverkabelung*.

<sup>2</sup> Der *Eigentümer* räumt der EAG unentgeltlich das Recht ein, die durchgespleissten Fasern pro *Nutzungseinheit* ab *BEP* während der Vertragsdauer zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen, und bei Bedarf diese Fasern auf Dritte zu übertragen (insbesondere auf *Kooperationspartner*).

<sup>3</sup> Die EAG ist verpflichtet, weiteren Fernmeldediensteanbietern den Zugang zur *Gebäudeverkabelung* in Form der Überlassung von frei verfügbaren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen sind dabei von der EAG nicht-diskriminierend zu handhaben, wobei für die Fasernutzung ab *BEP* keine Entschädigung geschuldet ist und unter den betroffenen Fernmeldediensteanbietern in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitäts- sowie Prioritätsprinzip Anwendung findet.

<sup>4</sup> Die EAG, allfällige *Kooperationspartner* oder weitere Fernmeldediensteanbieter, letztere nach vorgängiger Absprache mit der EAG, sind berechtigt, im Gebäude eine eigene optische *Glasfasersteckdose* zu installieren und zu betreiben, welche für Mess- und Systemsteuerungen genutzt werden kann.

#### **4.4 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Gebäudeverkabelung**

<sup>1</sup> Der *Eigentümer* ist für die Instandhaltung der *Gebäudeverkabelung* verantwortlich und trägt die Kosten. Wird der Betrieb EAG-eigener Anlageteile infolge defekter oder nicht sachgemässer installierter Apparate oder Installationen beeinträchtigt, so können die der EAG entstehenden Aufwendungen dem *Eigentümer* verrechnet werden, sofern die Ursache auf Nachlässigkeit, Absicht oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen zurückzuführen ist.

<sup>2</sup> Die EAG behebt Störungen an der *Gebäudeverkabelung* in den *Nutzungseinheiten* bis *OTO-Dose* während den üblichen Betriebszeiten der EAG und innert angemessener Frist. Sie trägt die Kosten bis *BEP*, sofern die Störungen nicht vom *Eigentümer* (oder dessen Mieter/Pächter) verschuldet sind (z.B. mangelhafte Instandhaltung). Kosten für die Störungsbehebung ab *BEP* bis *OTO-Dose* werden von der EAG übernommen, sofern diese Störungen von der EAG verschuldet sind.

#### **4.5 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung**

Die *Gebäudeverkabelung* ab *BEP* bis zur *Nutzungseinheit* mit sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen; Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des *Eigentümers*.

#### **4.6 Wohnungsverkabelung**

Die *Wohnungsverkabelung* ist Sache des *Eigentümers* bzw. des Endnutzers. Der *Eigentümer* ist verpflichtet, die im Zeitpunkt der Installation anerkannten und branchenüblichen Empfehlungen, Richtlinien und Vorgaben einzuhalten. Die EAG hat das Recht, die *Wohnungsverkabelung* zu kontrollieren. Die EAG schliesst sämtliche Haftung für die *Wohnungsverkabelung*, soweit gesetzlich zulässig, aus. Dies gilt auch bei einer allfälligen Kontrolle der *Wohnungsverkabelung* durch die EAG.

### **5 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **5.1 Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Die EAG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Die EAG haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

<sup>3</sup> Die EAG ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Die EAG nimmt die Installationsarbeiten, die von ihr beauftragte Dritte ausgeführt haben, ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der *Eigentümer* wird von sämtlichen Prüfungsobligationen entbunden.

#### **5.2 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der EAG**

Die EAG ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung sowie der Realisation der Gebäudeerschliessung mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des *Eigentümers* wahrzunehmen.

#### **5.3 Zutrittsmodalitäten zur Liegenschaft bzw. den Nutzungseinheiten**

Um einen einwandfreien Betrieb sicherzustellen, ist der EAG auf Voranmeldung der Zutritt zu den Installationen bis und mit den *Nutzungseinheiten* jederzeit zu gestatten. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt in Dringlichkeitssituationen.

## 5.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen

Der *Eigentümer* stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfaseranschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile der EAG sind nur durch diese selber oder von ihr beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit der EAG erlaubt.

## 5.5 Informationsaustausch und Mitteilungen

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

<sup>2</sup> Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Vertragsumsetzung möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

<sup>3</sup> Die EAG ist berechtigt, *Kooperationspartner* und weitere Fernmeldediensteanbieter über den Erschliessungsstand der Gebäude des *Eigentümers* zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Gebäudeanschluss an Elektro-Installateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

## 5.6 Haftung der EAG

EAG schliesst jegliche Haftung (inkl. für Folgeschäden) für ihre Leistungen, Installationen und Produkte, soweit gesetzlich zulässig, aus.

## 6 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

### 6.1 Grundsätze

<sup>1</sup> Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit (unbefristetes Vertragsverhältnis) mit einer Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des *BEP* abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils weitere 20 Jahre, sofern es nicht ordentlich gekündigt wird.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer;
- ausserordentlich gemäss Ziffer 6.2 nachfolgend.

<sup>3</sup> Beziehen Endkunden über die kabelbasierte *Gebäudeverkabelung* Fernmeldedienste von der EAG, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die EAG ihre Vertragsverhältnisse mit den Endkunden frühestens auflösen oder entsprechend anpassen kann. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 12 Monate.

<sup>4</sup> Die Ausübung der Kündigungsrechte steht unter dem Vorbehalt fernmeldegesetzlicher Erschliessungsrechte. Der *Eigentümer* nimmt zur Kenntnis, dass gemäss der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anwendbaren Fernmeldegesetzgebung gesetzliche Duldungspflichten bestehen, wenn ein Mieter/Pächter als Endkunde einen Glasfasernetzanschluss verlangt und dem *Eigentümer* daraus keine Kostenfolgen entstehen.

### 6.2 Ausserordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer

Vor Ablauf der gemäss Ziffer 6.1 vereinbarten Vertragsdauer sind die Vertragsparteien ausnahmsweise berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich zu kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten (ab-schliessende Aufzählung):

- die vertragswidrige Weigerung der EAG, Mitbewerbern Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benützung von frei verfügbaren Fasern im Bereich der Steigzonenerschliessung ohne Rechtfertigung abzulehnen;
- die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden;
- der Abbruch des Gebäudes.

### 6.3 Kündigungsfolgen

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung wird der *Eigentümer* dinglich Berechtigter am *Signalübergabepunkt*, wobei der *Eigentümer* der EAG sowie deren *Kooperationspartnern* im Falle einer ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Vertragsdauer später Zugang zum *Signalübergabepunkt* gewährt sowie die Mitbenützung an der kabelbasierten *Gebäudeverkabelung* unentgeltlich garantiert.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsrechte bezüglich des *Gebäudeanschlusses* werden der EAG auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes des *Gebäudeanschlusses* eingeräumt.

<sup>3</sup> Die Nutzungsrechte und Eigentumsverhältnisse am *BEP* bleiben, unbeachtlich einer Kündigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, bei der EAG. Eine Übergabe an *Kooperationspartner* bleibt dieser vorbehalten.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Vertragsänderungen**

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

### **7.2 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

### **7.3 Übertragung des Vertrages**

<sup>1</sup> Die EAG ist berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung des *Eigentümers* erforderlich, wobei dieser die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, namentlich, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt.

<sup>2</sup> Die EAG ist zudem ohne Zustimmung des *Eigentümers* berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus jederzeit an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die EAG - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält, abzutreten und zu übertragen oder den Vertrag im Rahmen von Transaktionen unter dem Fusionsgesetz (u.a. Vermögensübertragungen) an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

<sup>3</sup> Der *Eigentümer* hat die EAG im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen und ist verpflichtet, das vorliegende Vertragswerk mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung). Die Folgen der Nichtbeachtung der vorliegenden Rechtsüberbindungspflichten richten sich nach den allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen.

### **7.4 Grundbucheintrag**

Jede Partei kann verlangen, die im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses eingeräumten Rechte (vgl. oben Ziffer 3.4) auf eigene Kosten im Grundbuch als (Personal)Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Auf entsprechende Anforderung der beantragenden Partei ist die Gegenpartei verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und an den notwendigen Massnahmen mitzuwirken, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch angemeldet werden können.

### **7.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

<sup>2</sup> Gerichtsstand ist Sumiswald.

### **7.6 Inkrafttreten**

Diese AGB Anschluss Kommunikationsnetz EAG treten per 1. April 2019 in Kraft.

## **Energie AG Sumiswald**